

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.05.2025

Geschäftszeichen:

II 24-1.65.30-18/25

Nummer:

Z-65.30-343

Geltungsdauer

vom: **22. Mai 2025**

bis: **22. Mai 2030**

Antragsteller:

Federsel Tankschutz GmbH

Dasinger Straße 2a
86165 Augsburg

Gegenstand dieses Bescheides:

Leckschutzauskleidung vom Typ "TI 69", Typ "TI 93R", Typ "TI 69-AHL", Typ "TI 93R-AHL",
Typ "TI 69-T 15" und Typ "TI 93R-T 15" als Teil eines Leckanzeigegerätes für Behälter zum
Lagern von Ölen und Kraftstoffen sowie von Flüssigdünger AHL und NOx Reduktionsmittel
AUS 32

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Leckschutzauskleidungen vom Typ "TI 69", Typ "TI 93R", Typ "TI 69-AHL", Typ "TI 93R-AHL", Typ "TI 69-T 15" und Typ "TI 93R-T 15", die jeweils als Teil eines Leckanzeigegerätes dazu dienen, zusammen mit einer Behälterwand einen Überwachungsraum zu schaffen.

(2) Die Leckschutzauskleidungen dürfen in Behältern nach Absatz (5) und je nach Typ bei Lagerung folgender Flüssigkeiten mit Flammpunkten $> 55\text{ °C}$ eingesetzt werden:

1. Dieselkraftstoff nach DIN EN 590¹, zur Verwendung als Kraftstoff für Fahrzeuge,
2. Gemische aus Dieselkraftstoff und insgesamt max. 20 % Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214², zur Verwendung als Kraftstoff für Fahrzeuge,
3. ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle sowie ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle,
4. gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle (Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können),
5. Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214,
6. Rapsöl, kaltgepresst (nicht für Lebensmittel),
7. Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von $\leq 20\text{ Gew. \%}$,
8. Flüssigdünger AHL (Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung),
9. NOx Reduktionsmittel AUS 32 (AdBlue) nach DIN 70070³.

(3) Jede Leckschutzauskleidung besteht aus einer konfektionierten Einlage (Innenhülle), einer Schutzplatte aus Polyvinylchlorid (PVC), einer Zwischenlage und dem Zubehör, z. B. Befestigungseinrichtungen, Verbindungsleitungen (Beispiel für die Anordnung der Leckschutzauskleidung siehe Anlage 1).

(4) Der Überwachungsraum wird durch einen Unterdruck-Leckanzeiger mit einem Alarm-schalldruck von mindestens 30 mbar Unterdruck ($\leq -30\text{ mbar}$) und einem Pumpe-Aus-Druck, abhängig von der Zwischenlage, von

- höchstens $100\text{ mbar} \pm 15\text{ mbar}$ Unterdruck ($\geq -100\text{ mbar}$) bzw.
- höchstens $450\text{ mbar} \pm 15\text{ mbar}$ Unterdruck ($\geq -450\text{ mbar}$) überwacht.

Eine Undichtheit in den Wandungen des Überwachungsraumes wird durch Druckanstieg erfasst und optisch und akustisch angezeigt.

(5) Leckschutzauskleidungen vom:

- Typ "TI 69" und Typ "TI 69-T 15" dürfen in bis zu 5 m hohen,
- Typ "TI 69-AHL" dürfen in bis zu 3 m hohen,

zylindrischen Behältern aus Stahl oder glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) eingebaut werden.

Leckschutzauskleidungen vom

- Typ "TI 93R", Typ "TI 93R-AHL" und Typ "TI 93R-T 15" dürfen in bis zu 3 m hohen, rechteckigen Behältern aus Stahl eingebaut werden.

1	DIN EN 590:2022-05	Kraftstoffe - Dieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren
2	DIN EN 14214:2019-05	Flüssige Mineralölerzeugnisse – Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl – Anforderungen und Prüfverfahren
3	DIN 70070:2005-08	Dieselmotoren - NOx-Reduktionsmittel AUS 32 - Qualitätsanforderungen

(6) Die Leckschutzauskleidungen dürfen nur in Behälter eingebaut werden, bei denen eine Diffusion der Lagerflüssigkeit durch die Behälterwände ausgeschlossen ist.

(7) Die Behälter müssen nachweislich für die Lagerung der in Absatz (2) genannten Flüssigkeiten geeignet sein und unter atmosphärischen Drücken bei einer Temperatur von max. 30 °C betrieben werden.

(8) Mit diesem Bescheid wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Regelungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(9) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(10) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(11) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für Planung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Die Leckschutzauskleidungen und Ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2 Zusammensetzung und Eigenschaften der zu verwendenden Bauprodukte bzw. Komponenten

(1) Zur Herstellung der Einlage der Leckschutzauskleidung:

- Typ "TI 69" und "TI 93R" ist die PVC-Folie vom Typ "Sikaplan WP6100-08H blue-silver" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30-326 zu verwenden.
Der Typ "TI 69" und "TI 93R" darf bei der Lagerung der Flüssigkeiten 1. bis 6. nach Abschnitt 1 (2) verwendet werden.
- Typ "TI 69-AHL" und "TI 93R-AHL" ist die PVC-Folie vom Typ "Sikaplan WP 6120", in der Dicke von 0,8 mm bzw. 1,5 mm, mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30-441 zu verwenden.
Der Typ "TI 69-AHL" und "TI 93R-AHL" darf bei der Lagerung der Flüssigkeiten 8. und 9. nach Abschnitt 1 (2) verwendet werden.
- Typ "TI 69-T 15" und "TI 93R-T 15" ist die PVC-P-Folie vom Typ "TechnoLine Tank 7258-08" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.30-510 zu verwenden.
Der Typ "TI 69-T 15" und "TI 93R-T 15" darf bei der Lagerung der Flüssigkeiten 1. bis 7. nach Abschnitt 1 (2) verwendet werden.

(2) Die Schutzplatte besteht aus dem Material der Folie Typ "Sikaplan WP6100-08H blue-silver" bzw. Typ "Sikaplan WP6120" bzw. Typ "TechnoLine Tank 7258-08" und hat eine Dicke von 3 mm.

⁴ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

(3) Als Zwischenlage dürfen Bahnen aus Kunststoff-Vlies Typ "LSV 2" wie folgt verwendet werden:

Flächengewicht: 400 bis 425 g/m², Dicke: 5,0 bis 5,5 mm

für Behälter mit max. 5 m Höhe,

Pumpe-Aus-Druck des Leckanzeigers max. 450 mbar ± 15 mbar Unterdruck,
doppellagige Verlegung.

Folgende Ausnahme ist möglich:

- bei Behälterhöhen > 3 m (bzw. > 2 m bei Flüssigkeiten 8. und 9. nach Abschnitt 1 (2)) darf der obere 2 m-Bereich an der Behälterwand einlagig verlegt werden,
- bei Behälterhöhen ≤ 3 m (bzw. ≤ 2 m bei Flüssigkeiten 8. und 9. nach Abschnitt 1 (2)) darf die obere Hälfte an der Behälterwand einlagig verlegt werden.

Für Behälter, die mehr als 30 cm unter Erdgleiche liegen oder oberirdisch in Gebäuden bei einer Temperatur von maximal 40 °C aufgestellt sind und mit Leckanzeigern mit einem Pumpe-Aus-Druck von max. 100 mbar ± 15 mbar Unterdruck ausgerüstet sind, darf das Vlies wie folgt verlegt werden:

- bei Behälterhöhen > 3 m doppellagig am Boden und an der Behälterwand bis zu einer Höhe, die der Behälterhöhe abzüglich 3 m entspricht, darüber einlagig,
- bei Behälterhöhen ≤ 3 m einlagig.

(4) Der Innendurchmesser der Verbindungsleitungen zwischen Leckanzeiger und Überwachungsraum muss bei Behältern, die mindestens 30 cm unter Erdgleiche liegen und bei Behältern in Räumen mindestens 4 mm, bei anderen Behältern mindestens 6 mm betragen. Für Verbindungsleitungen, die länger als 50 m sind, ist ein entsprechend größerer Innendurchmesser zu wählen.

2.1.3 Herstellung

(1) Das Kunststoff-Vlies für die Zwischenlage darf nur im Werk der Firma Baur Vliesstoffe GmbH, 91550 Dinkelsbühl hergestellt werden.

(2) Die Konfektionierung der Polyvinylchloridfolie darf nur im Werk des Antragstellers, Firma Federsel Tankschutz GmbH in 86165 Augsburg erfolgen.

(3) Die Fügenähte der Einlage sind entsprechend DVS-Richtlinie 2225-1⁵ herzustellen. Der Schweißnahtausführende oder die für die Schweißnahtausführung verantwortliche Person muss eine gültige Bescheinigung nach DVS-Richtlinie 2212-3⁶ besitzen.

2.1.4 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte bzw. Komponenten nach Abschnitt 1 (3) müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Bauprodukte bzw. Komponenten sind von der weiteren Verwendung auszusondern.

2.2 Ausführung

2.2.1 Allgemeines

(1) Im Rahmen der Eingangskontrolle der unkonfektionierten Folie ist darauf zu achten, dass diese mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet ist. Außerdem ist stichprobenartig zu prüfen, ob die Folie die geforderte Dicke aufweist und keine Beschädigungen hat.

(2) Die Stückprüfung der konfektionierten Einlage muss mindestens folgende Maßnahmen einschließen:

- Prüfung auf Maßhaltigkeit,
- Prüfung auf Dichtheit,
- Prüfung aller Fügenähte entsprechend DVS-Richtlinie 2225-2⁷.

5	DVS 2225-1:2019-10	Schweißen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen im Erd- und Wasserbau
6	DVS 2212-3:1994-10	Prüfung von Kunststoffschweißern - Prüfgruppe III - Bahnen im Erd- und Wasserbau
7	DVS 2225-2:2019-02	Schweißen von Dichtungsbahnen aus polymeren Werkstoffen - Baustellenprüfungen

(3) An jedem verwendeten Folientyp sind für jedes angewandte Schweißverfahren viermal im Jahr an Parallelproben das Verhalten der Fügenaht beim Scherversuch und der Fügefaktor nach folgenden Bedingungen zu prüfen:

Prüfung nach DIN EN ISO 527-3⁸, Prüfgeschwindigkeit: mindestens 100 mm/min,
Proben: Typ 2.

Aus zwei miteinander parallel zur Längsrichtung gefügten Bahnenabschnitten werden die Probekörper in der Weise entnommen, dass die Fügenaht in der Mitte der Messlänge und senkrecht zur Zugrichtung angeordnet ist. Das Verhältnis der Reißfestigkeit des gefügten zum ungefügten Material ergibt den Füge- bzw. Schweißfaktor. Die Prüfbedingungen müssen für alle zu vergleichenden Proben gleich sein.

Dabei sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Bruch außerhalb der Fügenaht,
- Fügefaktor $\geq 0,65$.

(4) Im Rahmen der Eingangskontrolle jeder Zwischenlage ist das im Werk des Herstellers der Zwischenlage durch Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204⁹ belegte Ergebnis nachfolgender Prüfung in Anlehnung an DIN EN 13160-7¹⁰ Abschnitt 5.1.4 auf Vollständigkeit zu prüfen und zu dokumentieren:

- Von jeder Charge wird ein Vlies-Prüfmuster von 100 cm², quadratisch oder kreisförmig, mit 1,3 x höchstmöglichem Druck^x, mindestens jedoch mit 0,5 bar bei Raumtemperatur so lange belastet, bis sich die Restdicke nicht um mehr als 1 % innerhalb von 24 h von der Ausgangsdicke ändert.
½ jährlich ist diese Druckbelastung der Vlies-Prüfmuster bei 60 °C ("LSV2" doppellagig) durchzuführen.
- Danach werden diese Vlies-Prüfmuster weiter zusammengepresst bis die halbe Restdicke ($\frac{1}{2} \times s_2$) erreicht ist oder sie werden mit 2,6 x höchstmöglichem Druck^x, mindestens jedoch mit 1,0 bar belastet. In diesem Zustand ist der Luftströmungswiderstand bei einem Volumenstrom von 85 l/h zu messen.
- Anforderung: Der gemessene Luftströmungswiderstand muss ≤ 10 mbar betragen.
- ^x Der höchstmögliche Druck ist aus dem max. Pumpe-Aus-Druck, der max. Dichte der Flüssigkeit und der max. Behälterhöhe (einschließlich Umrechnungsfaktor 0,98 von cm Flüssigkeitssäule in mbar), die sich für die entsprechende Zwischenlage aus diesem Bescheid ergeben, zu ermitteln.

2.2.2 Einbau der Leckschutzauskleidung

(1) Die Leckschutzauskleidung ist entsprechend der Montageanleitung¹¹ einzubauen und in Betrieb zu nehmen.

(2) Die Saugleitung muss gas- und flüssigkeitsdicht sein und zwischen der Zwischenlage und der Behälterwand vom Dom, Tankscheitel bzw. Tankwand oberhalb des Flüssigkeitsspiegels bis zum Behälterboden geführt werden. Mittels Steckverbindung aus Kunststoff wird an die jeweilige Saugleitung ein perforierter Schlauch (Ausgleichsleitung) angeschlossen und je nach Behälterform wie folgt verlegt:

zylindrische liegende Behälter:	entlang der Behältersohle bis zum Behälterende,
rechteckige Behälter:	diagonal auf dem Behälterboden,
zylindrische, stehende Behälter:	in Kreis- oder Schneckenform bis zum tiefsten Punkt.

8	DIN EN ISO 527-3:2019-02	Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln
9	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
10	DIN EN 13160-7:2016-12	Leckanzeigesysteme – Teil 7: Anforderungen und Prüf-/Bewertungsmethoden für Überwachungsräume, Leckschutzauskleidungen und Leckschutzummantelungen
11	vom TÜV SÜD Industrie Service am 07.05.2012 geprüfte Montageanleitung für die Leckschutzauskleidung Typ TI 93R und Typ TI 69	

(3) Der Einbau der Leckschutzauskleidung ist bei rechteckigen Behältern aus Stahl nur zulässig, wenn sie keine Inneneinbauten bzw. Innenanker haben.

(4) Kanten und Verstärkungen bzw. Verstärkungsringe in den Behältern sind mit Kunststoff-Vlies, siehe Abschnitt 2.1.2 (3), gesondert abzustärken.

(5) Die Zwischenlagen sind abhängig von der Behälterhöhe entsprechend Abschnitt 2.1.2 (3) zu verwenden.

(6) Soll ein bereits betriebener Behälter mit der Leckschutzauskleidung ausgerüstet werden, muss dieser folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Beschaffenheit der Behälterinnenwandung muss zum Zeitpunkt der Sanierung ausreichend sein,
- Korrosionsschäden müssen beseitigt sein,
- bei zylindrischem Behälter müssen die Abweichungen von der Rundheit zulässig sein.

(7) Die Leckschutzauskleidung darf nur eingebaut werden, wenn die Einstiegsöffnung (Mannloch) des Behälters einen Durchmesser von mindestens 500 mm hat. Der Behälterboden unterhalb der Einstiegsöffnung ist großzügig mit einer Schutzplatte entsprechend Abschnitt 1 (3) gegen Beschädigung der Einlage zu schützen.

(8) Beim Einbau einer Leckschutzauskleidung in Behälter aus GFK ist sicherzustellen, dass aus dem Behälterwerkstoff kein Styrol mehr austritt.

(9) Nach dem Einbau der Leckschutzauskleidung ist das Einstellmaß (Maß x) für den Grenzwertgeber/die Überfüllsicherung des jeweiligen Behälters entsprechend dem verringerten Füllvolumen vom einbauenden Betrieb oder von einem Sachverständigen nach Wasserrecht zu bestimmen und der Grenzwertgeber/die Überfüllsicherung entsprechend einzustellen. Das geänderte Einstellmaß ist in der Tankkennzeichnung zu dokumentieren bzw. bei den Unterlagen des Behälters zu hinterlegen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Der Antragsteller hat ein Typenschild mitzuliefern, welches auf dem Behälter gut sichtbar und dauerhaft anzubringen ist und mindestens folgende Angaben enthält:

- Name, Typ oder Code des Produkttyps,
- Herstellungsdatum.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2.4 erfüllt sind.

(2) Hinsichtlich der Kennzeichnung der mit einer Leckschutzauskleidung versehenen Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 3 (1) und 3 (2).

2.2.4 Prüfung während und nach Einbau der Leckschutzauskleidung

(1) Vom einbauenden Betrieb sind folgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen:

- Kontrolle der Identität der für den Einbau vorgesehenen Bauprodukte,
- Prüfung des fachgerechten Einbaus der Einlagen sowie deren Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3,
- Prüfung der Dichtheit der eingebauten Leckschutzauskleidung:

Der Überwachungsraum wird zunächst auf 600 mbar Unterdruck evakuiert und anschließend auf 300 mbar Unterdruck belüftet. Das Halten des Unterdrucks von 300 mbar wird dann in einer Langzeitprüfung (bis maximal 7 Tage, abhängig vom Volumen des Überwachungsraumes, mindestens aber 30 Minuten) mit Anschluss eines geeigneten Messgerätes geprüft. Das Messgerät gilt als geeignet, wenn Druckänderungen von ≤ 1 mbar abgelesen werden können.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$0,1 \geq \frac{(p_B - p_E) \cdot V_1}{t} \quad \text{in mbar} \cdot \text{l} \cdot \text{s}^{-1}$$

Dabei ist

- p_B der Druck zu Beginn der Prüfung, in mbar
- p_E der Druck zum Ende der Prüfung, in mbar
- V_1 das Volumen des Überwachungsraums, in Liter
- t die Prüfzeit in Sekunden

Die Temperatur soll zu Beginn und Ende der Prüfung nicht um mehr als 1 K abweichen, ansonsten ist die Temperaturdifferenz beim Prüfergebnis zu berücksichtigen.

Die Prüfung gilt auch als bestanden, wenn die Bedingungen folgender Tabelle erfüllt sind:

Behältervolumen [l]	Prüfzeit [min]	$p_B - p_E$ [mbar]
≤ 1000	≥ 30	≤ 10
≤ 5000	≥ 30	≤ 3
≤ 10.000	≥ 60	≤ 4
≤ 16.000	≥ 60	≤ 3
≤ 30.000	≥ 90	≤ 3
≤ 60.000	≥ 150	≤ 3
≤ 80.000	≥ 180	≤ 3
≤ 100.000	≥ 240	≤ 3
≤ 200.000	≥ 300	≤ 3

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Leckschutzauskleidung,
- Datum und Ergebnis der Kontrolle,
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind zu den Akten des Betreibers zu nehmen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom einbauenden Fachbetrieb unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einlagen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.2.5 Übereinstimmungserklärung

(1) Der ausführende Betrieb hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung abzugeben.

(2) Grundlage sind die Prüfergebnisse gemäß Abschnitt 2.2.4 dieses Bescheides.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfungen

(1) Der Betreiber hat am Tank ein Schild mit der Aufschrift

"Achtung! Lagerbehälter ist mit Innenhülle und Vakuum-Leckanzeiger ausgerüstet. Befüllung darf nur erfolgen, wenn Anlage ordnungsgemäß in Betrieb ist."

anzubringen.

(2) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der mit der Leckschutzauskleidung ausgerüsteten Behälter an geeigneter Stelle ein dauerhaft sichtbares Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit gemäß Abschnitt 1 (2) angegeben ist.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(3) Die Leckschutzauskleidung ist in die Prüfungen des Behälters mit einzubeziehen.

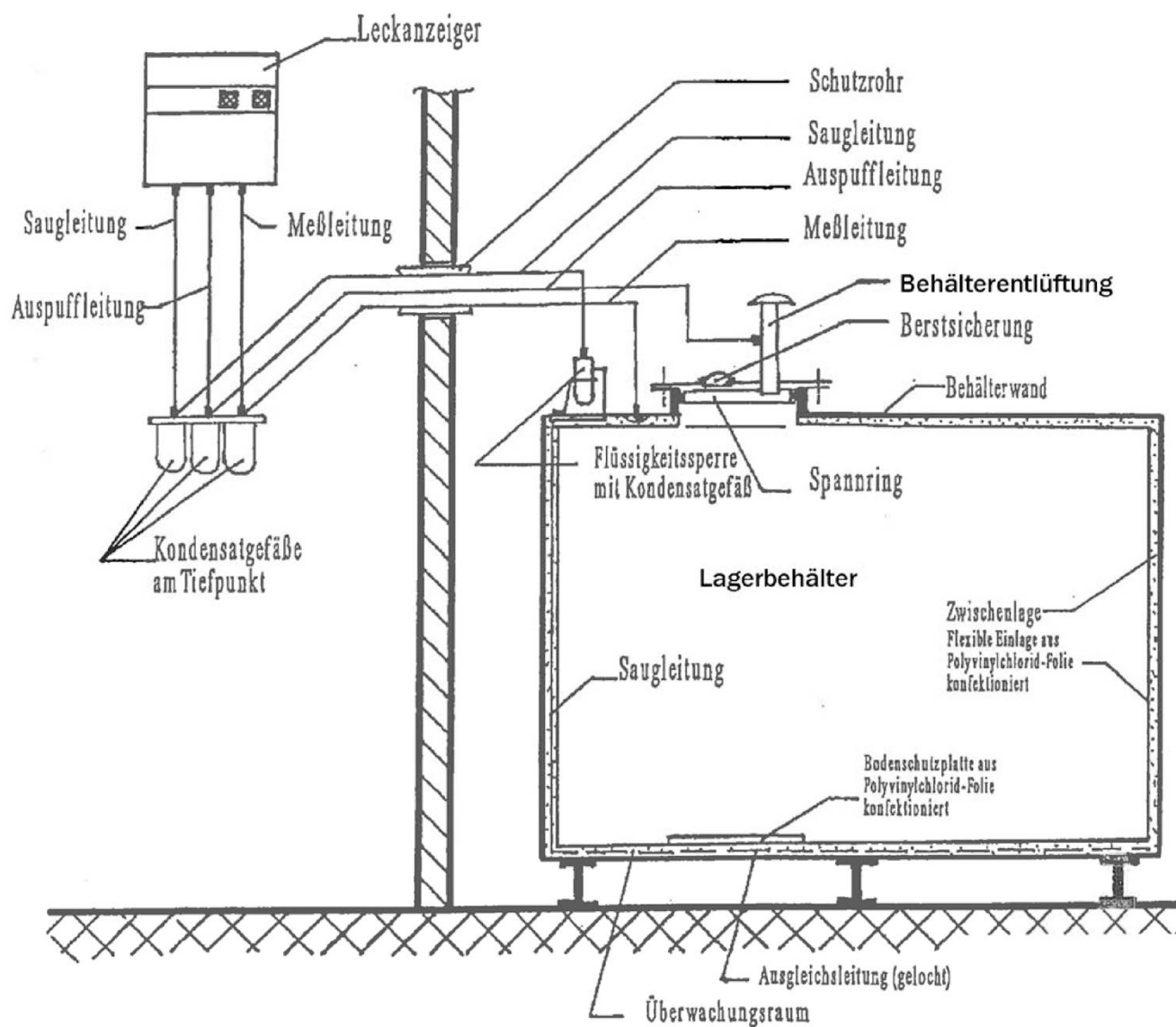
(4) Wiederkehrende Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

(5) Dem Verwender der Leckschutzauskleidung sind vom einbauenden Betrieb folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieses Bescheides,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.2.5 (z. B. Einbau- und Prüfbescheinigung),
- Montageanleitung / Einbauanweisung (Teil der Bau- und Funktionsbeschreibung),
- Technische Beschreibung und Regelungstexte des Leckanzeigers / der zum Lieferumfang gehörenden Ausrüstungsteile.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Hill



Leckschutzauskleidung vom Typ "TI 69", Typ "TI 93R", Typ "TI 69-AHL", Typ "TI 93R-AHL", Typ "TI 69-T 15" und Typ "TI 93R-T 15" als Teil eines Leckanzeigergerätes

Übersicht

Anlage 1